

Entkleidung und Perlustrierung im Zuge einer Amtshandlung (strip search) als erniedrigende Behandlung, Art. 3 EMRK, Fall Wieser gegen Österreich

Auf Grund einer Strafanzeige der Gattin des Bf. erließ das LG Feldkirch einen Haftbefehl gegen den Bf. und einen Hausdurchsuchungsbefehl. Gegen den Bf. bestand der Verdacht, gegen seine Frau gewalttätig geworden zu sein und sie mit einer Feuerwaffe bedroht und vergewaltigt zu haben. Weiteres bestand der Verdacht sexueller Übergriffe gegenüber seiner minderjährigen Stieftochter und des Besitzes kinderpornografischer Videoaufnahmen. Der Haftbefehl wies darauf hin, dass Grund zur Annahme bestand, der Bf. konnte „massiven Widerstand leisten“ und versuchen, sich der Strafverfolgung zu entziehen.

Am 9. Februar 1998 ca. um 23.45 Uhr drangen sechs Beamte der Sondereinsatzgruppe der Gendarmerie in kugelsicheren Westen, maskiert und mit Schutzschildern in das Haus des Bf. ein. Der Bf. hatte sich mit einem Küchenmesser bewaffnet und ließ dieses fallen, als die Polizei sein Haus betrat. Die Beamten zwangen den Bf. zu Boden und legten ihm Handschellen an. Der Bf. erklärte, dass er mit der Polizei kooperieren werde, und ein Beamter antwortete ihm darauf angeblich, dass er andernfalls „abgeknallt“ würde. Der Bf. wurde auf einen Tisch gelegt, völlig entkleidet, nach Waffen durchsucht und wieder angezogen. Während dieser Zeit wurden ihm angeblich die Augen zugehalten. In der weiteren Folge wurde er auf dem Gendarmerieposten verhört und dann in sein Haus zurückgebracht. Während all dieser Zeit bleiben die Handschellen angelegt.

Am 25. Juni 1998 wurde das zunächst gegen den Bf. eingeleitete Strafverfahren eingestellt. Bereits am 03. März 1998 hatte sich der Bf. beim UVS Vorarlberg beschwert. Der UVS wies die Beschwerde am 06. November 1998 ab. Er befand, dass die Gendarmeriebeamten auf der Grundlage eines Haftbefehls gehandelt und die Anweisungen des UR nicht überschritten hatten.

Am 22. Februar 1999 lehnte der vom Bf. angerufene VfGH die Behandlung der Beschwerde ab. Der Bf. rief daraufhin den VwGH an. Dieser gab der Beschwerde am 21. Februar 2000 statt, hob den Bescheid des UVS teilweise auf und verwies den Fall in diesem Umfang zurück an den UVS. Im Übrigen wies er das Beschwerdevorbringen ab.

Am 30. Mai 2001 befand der UVS Vorarlberg, dass die Weigerung der Gendarmeriebeamten, dem Bf. zu gestatten, seine angezogenen Kleider zu wechseln, nicht von den Anweisungen des UR gedeckt war und eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellte. Der Bf. erhielt in der Folge eine Geldentschädigung in der Höhe von etwa 2.400,00 EUR.

Am 14. Juli 2007 erhob der Bf. Beschwerde an den EGMR.